

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

Stuttgart **31. Okt. 2022**

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

— nachrichtlich

Staatsministerium

— **Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Georg Heitlinger FDP/DVP**

- **Beurteilung von Aufwand und Notwendigkeit der Brückenbreite über die Lein am Radweg im Bereich Tiergärten in Schwaigern-Stetten**
- **Drucksache 17/3189**

Ihr Schreiben vom 13. September 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern sind die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen rechtlich bindend?*

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1c Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch sowie betriebstechnisch einwandfrei ist. Diese Voraussetzung wird durch Berücksichtigung des geltenden technischen Regelwerks bei Planung und Bau erfüllt. In Anlage 12 zur VwV-LGVFG Nr. 1.1 wird festgelegt: „Die Berücksichtigung

des mit dieser Richtlinie eingeführten Stands der Technik ist Fördervoraussetzung bei Vorhaben der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.“ Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) werden als einzuhaltendes Regelwerk genannt.

2. *Wie beurteilt sie die fehlende Kohärenz zwischen der Wegebreite von 2,50 Metern und der geforderten Brückenbreite von vier Metern als Bedingung der Förderfähigkeit?*

Der bundesweite Stand der Technik fordert bei Überführungen, die von Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam genutzt werden, eine Mindestbreite von 4,00 m. Auf dieser Grundlage wurden die Kommunen im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen beraten, so auch die Stadt Schwaigern bei der Antragstellung in Bezug auf die Brücke über die Lein im Bereich Tiergärten.

Im Januar 2022 wurde vom VM festgelegt, dass das 4-m-Mindestmaß des technischen Regelwerkes nur dann anzuwenden sei, wenn gleichzeitig maßgeblicher Rad- und Fußverkehr zu erwarten ist. Dies ist außerorts in der Regel nicht der Fall. In diesen Fällen genügt für Rad- und Fußverkehrsbrücken außerorts die Breite der zulaufenden Wege zuzüglich 2 x 25 cm Sicherheitsraum als erforderliche Brückenbreite. Durch diese Flexibilisierung haben die Kommunen nun zusätzliche Möglichkeiten erhalten, bei Fördervorhaben die Kohärenz zwischen der aktuellen Wegebreite und der Brückenbreite bei der Dimensionierung der Vorhaben zu berücksichtigen. Aktuell würde also eine lichte Weite von 3,0 m zwischen den Geländern bei dem betrachteten Bauwerk gefordert werden.

3. *Wie beurteilt sie den Umstand, dass die öffentliche Hand durch die geforderte Überbreite des im Titel benannten Bauwerks eine mehr als 25-prozentige Kostensteigerung gegenüber der zunächst vorgesehenen, der Wegebreite angepassten Brückenbaumaßnahme zu schultern hat?*

Durch die geforderte Regelbreite gemäß ERA und RASt steht ein zukunftsfähiges Bauwerk zur Verfügung. Zu schmale Wege können mit geringem Aufwand verbreitert werden. Zu schmale Brücken können nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbreitert werden.

4. *Wie viel zusätzliches Material musste durch die geforderte Verbreiterung gegenüber einer Ausführung in der ursprünglich vorgesehenen Dimensionierung schätzungsweise verbaut werden?*

Für die Fundamente der Brücke wurden nach Angabe der Stadt Schwaigern durch die Mehrbreite ca. 5,1 m³ mehr Beton und ca. 625 kg mehr Betonstahl benötigt. Entsprechend der Mehrbreite von 1,50 m war auch der Aufwand für Aushub (ca. 15 m³) und die Schalarbeiten (ca. 12,5 m²) höher.

5. *Wie beurteilt sie diesen Ressourcenmehraufwand unter klimatischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts, dass es sich bei den Hauptmaterialien solcher Bauten üblicherweise um Stahl und Beton handelt?*

Die Landesregierung möchte den Anteil der Fahrten deutlich erhöhen, die selbstaktiv zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden. Dazu ist die Schaffung zusätzlicher sicherer und attraktiver Infrastruktur in Form durchgängiger Netze entsprechend des Standes der Technik eine zwingende Voraussetzung. Diese lässt sich nur durch Umverteilung bestehender Verkehrsflächen – etwa durch Umwandlung von Kfz-Parkstreifen und Fahrspuren in Fuß- und Radverkehrsanlagen – oder durch Neubauten mit Material- und Ressourcenverbrauch realisieren.

Um für alternative Baumaterialien zu werben, hat das Land etwa die im Rahmen des LGVFG geförderte Fuß- und Radverkehrsbrücke über den Neckar der Gemeinde Neckartenzlingen im Jahr 2019 im Rahmen eines großen Fachkongresses als Best-Practice-Beispiel ausgezeichnet.

6. *Wie viel zusätzliche Fläche musste durch die breitere Ausführung der Radwegbrücke über die Lein versiegelt oder überbaut werden?*

Bei den versiegelten Flächen wurde nach Angaben der Stadt Schwaigern lediglich eine beidseitige Aufweitung des Weges von insgesamt ca. 5,0 m² als Übergang auf die Brücke vorgenommen. Die Brücke selbst hat bei einer Länge von 9,0 m ebenfalls eine vergrößerte Grundfläche von ca. 13,5 m².

7. *Wie beurteilt sie die zusätzliche Versiegelung und Überbauung unter umwelt- und artenschutzrechtlichen Aspekten?*

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1c LGVFG ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Maßnahme die natürlichen Ressourcen und Flächen soweit wie möglich schont. Diese Voraussetzung wird bei der betrachteten Maßnahme eingehalten. Die zusätzliche Versiegelung und Überbauung ist wie die weiteren mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

8. *Welche Risiken, beispielsweise hinsichtlich Eigentumsrechten, Bürgereinsprüchen, artenschutzrechtlichen Prüfungen oder ggf. anfallenden zusätzlichen Erwerbskosten erkennt sie hinsichtlich der Notwendigkeit, für eine breitere Brücke mehr Grundfläche zu erwerben bzw. in ihrer Nutzung zu ändern?*

9. *Welche Risiken, beispielsweise hinsichtlich Eigentumsrechten, Bürgereinsprüchen, artenschutzrechtlichen Prüfungen oder ggf. anfallenden zusätzlichen Erwerbskosten erkennt sie hinsichtlich der Notwendigkeit, für eine breitere Brücke*

mehr Grundfläche zu überbauen und damit ggf. die Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer – etwa durch Höhenbeschränkungen oder Schattenwurf – einzuschränken?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Außergewöhnlichen Risiken sind nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Hermann', with a long horizontal flourish at the end.

Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr